

## **Geschäftsordnung der Promotionskommission der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie**

Auf der Grundlage von § 40 und 88 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 und der Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 11. Mai 2010 gibt sich die Promotionskommission folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

Einladung, Termine, Teilnehmer/innen

(1) Die Promotionskommission tagt in der Regel in der Vorlesungszeit viermal im Semester. In der Novembersitzung werden die Sitzungstermine für das kommende Jahr verabschiedet. Die Promotionskommission ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

(2) Die Einladung ergeht zusammen mit der Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Wege (per E-Mail) an die Mitglieder der Promotionskommission. Die Termine der Beratungen und die Tagesordnung werden außerdem auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht. Schriftliche Vorlagen werden spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Die Anträge auf Eröffnung von Promotionsverfahren werden den verantwortlichen Kommissionsmitgliedern eine Woche vor Sitzungsbeginn zugestellt.

(3) Die Kommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Anhörung der Betroffenen bleibt davon unberührt. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 2**

Aufgaben, Zusammensetzung und Bestellung

(1) Die Aufgaben der Promotionskommission beruhen auf den Festlegungen der §§ 40 und 88 des SächsHSG.

(2) Die Kommission entscheidet über die Aufnahme in die Doktorandenliste. Die entsprechenden Anträge der Bewerber/innen werden vom jeweiligen Fachvertreter geprüft und eigenverantwortlich beschieden. Weicht das Promotionsfach vom Hauptfach des vorhergehenden Abschlussexamens ab, entscheidet die Promotionskommission im Plenum über die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens. Der Fachvertreter holt dafür beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Instituts die Empfehlung ein, ob und in welchem Umfang die Eignungsfeststellungsprüfung durchzuführen ist.

(3) Die Promotionskommission spricht gegenüber dem Fakultätsrat Empfehlungen zur Eröffnung und Abschluss eines Promotionsverfahrens aus. Der Eröffnungsantrag wird vom jeweiligen Fachvertreter in der Kommission zur Entscheidung vorgestellt. Die Kommission empfiehlt dem

Fakultätsrat die Gutachter und Rigorosumsthemen. Sie kann für die mündliche Prüfung dem Fakultätsrat ein oder zwei Themen vorschlagen.

(4) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder und stellv. Mitglieder der Promotionskommission. Die Dekanatsrätin/der Dekanatsrat steht der Kommission als nichtstimmberechtigte(r) Sekretärin/Sekretär zur Verfügung. Sie/er führt die laufenden Geschäfte der Kommission (Vorbereitung der Sitzungen, Erstellung des Protokolls, Vor- und Nachbereitung der aktuellen Promotionsverfahren)

(5) Der Vorsitz in der Promotionskommission wechselt entsprechend der anstehenden Promotionsverfahren und der Fachzugehörigkeit zwischen den Kommissionsmitgliedern. Sollte sie oder er verhindert sein, so bestimmt sie oder er eine Stellvertretung.

### § 3

#### Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse

(1) Anträge und Vorlagen zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Sitzungstermin beim/bei der Sekretärin der Kommission schriftlich (Vorlagen in elektronischer Fassung) einzureichen.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und die endgültige Tagesordnung beschlossen. Die Beschlussfähigkeit der Promotionskommission ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Verhinderungsfall können sich Mitglieder der Kommission von ihren durch den Fakultätsrat bestätigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten lassen.

(3) Abstimmungen in der Promotionskommission erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied dies beantragt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Beschlussfassung kann in begründeten Fällen außerhalb der Sitzung durch Umlauf herbeigeführt werden. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm eine Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen, im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens mindestens 7 Tage betragen.

### § 4

#### Protokoll

(1) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Es muss den Tag und den Ort der Sitzung, die Liste der Anwesenden, die behandelten Beratungsgegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Protokolle bzw. Protokollfestlegungen zu Promotionsverfahren (Verteidigungen und Eröffnungen) treten unmittelbar nach ihrer Verkündung in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in Kraft. Protokolle zu anderen Fragen werden durch die Sekretärin/den Sekretär erstellt

und der Kommission in der folgenden Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.

(3) Die Kommissionsmitglieder erhalten das Protokoll nach der Sitzung.

#### § 5 Rücktritt und vorzeitiges Ausscheiden

Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist gegenüber dem Dekan/der Dekanin anzuzeigen. In diesem Fall rückt auf Vorschlag des betroffenen Instituts ein Mitglied aus der Gruppe der gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die Promotionskommission nach.

#### § 6

##### Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss Promotionskommission vom 27. April 2010 in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung werden durch die Promotionskommission beschlossen.

Leipzig, 27. April 2010

Professor Dr. Hannes Siegrist  
Vorsitzender der Promotionskommission